

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

H A M W A R D E

Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Jesus Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

I
Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	1
§ 2 Verwaltung des Friedhofs	1
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	1
II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	1
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	2
§ 6 Gewerbliches Arbeiten	2
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§ 7 Anmeldung der Bestattung	2
§ 8 Säрге und Urnen	3
§ 9 Ruhezeiten	3
§ 10 Ausheben der Gräber	3
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	3-4
IV. Grabstätten	
§ 12 Allgemeines	4
§ 13 Reihengrabstätten	4
§ 14a Wahlgrabstätten	4
§ 14b Nutzungsdauer von Wahlgrabstätten	5
§ 14c Übertragung und Vererbung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	5
§ 14d Rückgabe von Wahlgrabstätten	5
§ 15 Registerführung	5
V. Grabmale	
§ 16 Zustimmungserfordernis	5-6
§ 17 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung	6
§ 18 Fundamentierung und Befestigung	6
§ 19 Unterhaltung	6
§ 20 Entfernung	6-7
§ 21 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale	7
VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	
§ 22 Gestaltungsgrundsatz	7
§ 23 Wahlmöglichkeit	7
§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten	7
§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten	7
§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen	7-8
§ 27 Hinweise zur Gestaltung der Grabfelder	8
VII. Anlage und Pflege der Grabstätten	
§ 28 Allgemeines	8-9
§ 29 Vernachlässigung	9
VIII. Trauerfeiern	
§ 30 Trauerfeiern	9
IX. Haftung und Gebühren	
§ 31 Haftung	9-10
§ 32 Gebühren	10
X. Schlußvorschriften	
§ 33 Alte Grabnutzungsrechte	10
§ 34 Inkrafttreten	10

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde verwalteten Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
2. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde Hamwarde hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

1. Der Friedhof ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Der Friedhof und Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder beschränkt außer Dienst gestellt werden und entwidmet werden.
2. Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Beisetzungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
3. Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Ausnahmen können nur im Falle der Beisetzung von Ehegatten erfolgen. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabnutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Beigesetzten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
5. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
6. Die Ersatzgrabstätte ist nach Absatz 3 und 4 auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise wieder anzulegen.
7. Die Außerdienststellung oder Entwidmung (Einziehung) ist öffentlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
Aus besonderem Anlaß kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Verletzende Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen – zu befahren,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d. in der Nähe von Bestattungsfeiern zu arbeiten,
 - e. Druckschriften zu verteilen,
 - f. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen anzulagern,
 - g. fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h. zu lärmern und zu spielen,
 - i. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen.Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.
3. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Diese sind möglichst vier Wochen vorher zu beantragen.
4. Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
5. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6
Gewerbliches Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Kirchengemeinderates. In der Zulassung sind die Art und Umfang der Tätigkeiten festgelegt.
2. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis über seine fachliche Qualifikation erbringt.
3. Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter schriftlicher Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
4. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Kirchengemeinderat festgelegten Zeiten durchgeführt werden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7
Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pastor und bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte gewünscht, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Ort und Zeit der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Beteiligten festgesetzt.

§ 8
Särge und Urnen

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittel 0,70 m hoch und 0,70m breit sein. Größere Särge **sind** der Friedhofsverwaltung **rechtzeitig vor** der Bestattung **anzuzeigen**.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

§ 10
Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m..
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
4. Der Beauftragte der Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Aushubboden auf Nachbargräbern unter weitestgehender Schonung der dortigen Anlagen und Bepflanzungen abzulagern. Nach der Bestattung ist dieser Boden jedoch sofort wieder zu entfernen; die jeweiligen Gräber sind wieder herzurichten; ggf. sind Schäden unverzüglich und ordnungsgemäß zu beheben.

§ 11
Umbettungen und Ausgrabungen

1. Die Ruhezeit der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Bei Vorlage eines berechtigten Grundes kann der Kirchengemeinderat einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.
3. Antragsberechtigt bei Umbettung aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch geschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
4. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen zuvor gehört werden.
5. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit müssen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle neu beigesetzt werden.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
8. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der behördlichen oder richterlichen Genehmigung.
9. Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

1. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung **in der jeweils geltenden Fassung** verliehen.
2. Rechte an einer Grabstätte werden nur Angehörigen und öffentlichen Stellen im Todesfall verliehen. Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen.
3. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
5. Die Grabstätten werden angelegt als
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten
 - c. Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
 - d. Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
 - e. Urnenreihengrabstätten
 - f. Urnenwahlgrabstätten
6. Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a. Grabstätten für Erdbestattung bei einer Sarglänge bis 120 cm
Länge: 135 cm, Breite: 95 cm
 - b. bei einer Sarglänge über 120 cm
Länge: 220 cm, Breite: 110 cm
 - c. Urnengrabstätten nach Absatz 5 Buchstabe c, d, e und f
Länge: 100 cm, Breite: 100 cm

Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
3. Soll das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle bereits 25 Jahre nach der letzten Beisetzung zurückgegeben werden, ist eine Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung für das vorzeitige Abräumen zu zahlen.

§ 14 a Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
2. Das Nutzungsrecht wird durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
3. In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
4. In einer Wahlgrabstätte dürfen nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a. der Ehegatte
 - b. Verwandte der auf- und absteigenden Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie adoptierte Kinder, sowie deren Ehegatten, soweit sie in der Kirchengemeinde ansässig sind.
5. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten sowie der Einwilligung des Kirchengemeinderates.

§ 14 b Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

1. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden. Wird das Recht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

2. Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht.
3. Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung

§ 14 c

Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Berechtigten auf einen Angehörigen im Sinne von § 14 a übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
2. Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmt sich der Vorrang des einen vor mehreren anderen nach der in § 14 a genannten Reihenfolge, falls sich die Erben nicht anders einigen. Können sich gleichrangige Erben nicht einigen, so kann der Kirchengemeinderat den neuen Berechtigten bestimmen.
3. Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, dass er das Nutzungsrecht schon bei der Verleihung für den Fall seines Ablebens einem Nachfolger durch Vertrag überträgt.
4. Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen unter Vorlage urkundlicher Nachweise zu beantragen. Zwischen Ehegatten bedarf es keiner Umschreibung. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen unzulässig.
5. Der neue Berechtigte i.S. dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. (§1 Abs. 2).

§ 14 d

Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabbreite zulässig.
2. Nutzungsgebühren können anteilig für die noch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit und entsprechend der weiteren Verwendungsmöglichkeit der Grabstätte erstattet werden.
3. Soll das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle bereits 25 Jahre nach der letzten Beisetzung zurückgegeben werden, ist eine Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für das vorzeitige Abräumen zu zahlen.

§ 15

Registerführung

1. Die Friedhofsverwaltung hat einen Gesamtplan, ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsberechtigten und der Nutzungszeit sowie ein chronologisches Register der Beigesetzten zu führen.

V. GRABMALE

§ 16

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
2. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a. Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.
 - b. Einzeichnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

1. Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzulegen.
2. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 18

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals. Bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch Aushang im Schaukasten hinzuweisen.
3. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 20

Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

§ 21
Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

§ 22
Gestaltungsgrundsatz

1. Jede Grabstätte ist- unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften- so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt, sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§23
Wahlmöglichkeit

1. Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.
2. Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
3. Die Friedhofsnutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

§ 24
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

1. Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

§25
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

1. Die Grabstätten müssen eine Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen getroffen werden.
2. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze (siehe § 28 Abs.3) und auch Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen. Dasselbe gilt grundsätzlich für Grababdeckungen und Einfassung aus Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen o.ä.; Grabeinfassungen aus Naturstein werden zugelassen. Abdeckungen aus Naturstein und Kiesel bis zu 1/3 der Grabfläche sind gestattet.
3. Die Herrichtung, Pflege und Instandhaltung der Urnenreihengrabstätten in Rasenlage und der Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage, insbesondere der Rasenschnitt, werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Es ist nicht gestattet, die Gräber zu bepflanzen und/oder mit Grabeinfassungen zu versehen. Die Möglichkeit zum Niederlegen von Blumen und Gestecken besteht in dem dafür angelegten Beet vor dem Gedenkstein.

§ 26(gestrichen)

§ 27

Hinweise zur Gestaltung der Grabfelder und Grabmale

1. Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
2. Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
3. Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a) Das Grabmal muß allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein.
 - b) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerklicher Arbeit widersprechen.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydrationalium und Blei sind nur im natürlichen Ton zugelassen.
 - d) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
4. Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhandenen Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale bis 100 cm Höhe müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm stark sein. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelungen) verlangen, wenn das aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
5. Auf Grabstätten sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten 0,30 – 0,40 qm (in Stelenform)
 - b) auf mehrstelligen Grabflächen 0,40 – 0,50 qm (in Stelenform)
 - c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 – 0,80 qm (in Stelenform)
 - d) auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind nur zulässig: Grabplatten, deren Gestaltung folgenden Festsetzungen entsprechen müssen: Material: Granit, dunkel oder rötlich; Schrift: vertieft; Bearbeitung: allseitig gleichmäßig handwerklich, nicht scharfkantig, die Oberfläche kann poliert werden. Ansichtsfläche: 0,20m²; Breite: 0,50 m; Höhe: 0,40 m; Stärke: 0,10 m. Bei Urnengräbern in Rasenlage ist die Grabplatte waagrecht, mindestens 5 cm unter Bodenniveau zu verlegen. Für Schäden an der empfindlichen Oberfläche, die evtl. durch den Rasenmäher verursacht werden, haftet die Kirchengemeinde nicht.“
 - e) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
6. In dem Gestaltungsplan können im Rahmen des Absatzes 5 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
7. Soweit es im Rahmen der Gestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchengemeinderat zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VII. ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 28

Allgemeines

1. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
2. Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die

Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, deren Wuchs über 2 m erreicht. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetz Eigentum der Kirchen-gemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
5. Die Friedhofsverwaltung kann sich vorbehalten, alle Hecken auf dem Friedhof oder auch andere Anlagen selbst zu beschneiden und zu pflegen.

§ 29 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 28 Abs. 1) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis im Aushang des Schaukastens. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis im Aushang des Schaukastens zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. TRAUERFEIERN § 30

1. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
2. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
3. Für die Trauerfeier steht die Benutzung der Kirche nur Gliedern der evangelischen Kirche zu.
4. Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.
5. Während der Trauerfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist das Anfertigen von Lichtbildern oder Filmen nicht gestattet.

1. HAFTUNG UND GEBÜHREN

§ 31 Haftung

1. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm aufgestellte Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Haftung und Ersatzpflicht entsprechen den Vorschriften des BGB.

2. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

X. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 33
Alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, bleiben bestehen. Grabnutzungsgebühren werden nicht erhoben. In allen anderen Punkten unterliegen sie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 34
Inkrafttreten

Satzungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde werden bekanntgemacht in den Schaukästen der Kirchengemeinde sowie gleichzeitig durch Auslegung bei den Bürgermeistern der Gemeinden Hamwarde und Wiershop und im Kirchenbüro.

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.02.1995 zuletzt geändert am 12.11.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 17.06.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde
– Der Kirchengemeinderat–

Hamwarde, den 17.06.2013

L.S.

gez. S. Krtschil, Pastor
stellvertr. Vorsitzender

gez. S. Kappmeyer und M. Jahn
Mitglieder